



# Hausordnung des Auktionshauses Pforzheim

Die folgende Hausordnung regelt den störungsfreien Ablauf zwischen den Auktionsbesuchern, den Kunden und den Interessenten vor, während und nach der Auktion und der korrespondierenden Besichtigungszeiten im Vorfeld einer Auktion in den Geschäfts- und Auktionsräumen.

1. Personen, die den Auktionsbetrieb zu stören oder nachteilig zu beeinflussen suchen, können aus den Geschäftsräumen gewiesen werden (Hausrecht). Das Hausrecht kann durch den Inhaber wie auch durch seine Angestellten wahrgenommen werden. Diese sind zur Ausübung des Hausrechts bevollmächtigt.

Ein Verweis dauert in jedem Fall für den gesamten Auktionszeitraum der laufenden Auktion und Vorbesichtigung und kann auch auf längere Zeit ausgesprochen werden. Der Verweis kann aufgehoben werden, wenn der Verwiesene nachweist, dass von ihm zukünftig keine Störungen mehr ausgehen, hierzu können dann ggf. Auflagen erteilt werden.

2. Das Auktionshaus kann bestimmte Personen bei vorhandenen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten vom Betreten der Geschäftsräume ausschließen.

3. Zwischenrufe während der Auktionsphase und während des Bietvorgangs sind untersagt. Sollte hierbei ein Schaden in Frage kommen, ist das Auktionshaus berechtigt, die Personalien festzuhalten und ggf. dem Geschädigten zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Weigerung wird polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen.

4. Der Handel mit Dritten oder der Aufbau von Geschäftsbeziehungen mit Dritten in den Geschäfts- und Auktionsräumen ist untersagt und kann zu einem Verweis führen.

5. Meinungen, Auffassungen, Einschätzungen und Kenntnisse über Objekte dürfen Dritten nicht mitgeteilt werden. Sie sind dem Auktionshaus mitzuteilen, damit eine Klärung herbeigeführt werden kann. Dies gilt entsprechend bei Zweifel und für Fragen.

6. Der Genuss von alkoholischen Getränken in den Geschäfts- und Auktionsräumen ist untersagt.

7. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Abgabe eines Gebots oder ähnlichen Problemen ist das Auktionshaus unverzüglich zu benachrichtigen. Zu spät angemeldete Zweifel können nicht mehr akzeptiert werden. Unverzüglich in diesem Sinne bedeutet umgehend nach dem erteilten Zuschlag das Objekt / Los betreffend direkt nach dessen Zuschlag.

8. Das Auktionshaus behält sich das Recht vor, zur Vermeidung von Streitigkeiten sowie zur Sicherung der Objekte eine Videoüberwachung während der Auktion durchzuführen.